

Wir kommen endlich an das letzte Privileg für St. Alban, welches auf ähnliche Weise wie das für Ruggisberg entstanden ist. Der Text ist fast wörtlich der Bulle Eugen III. für dieses Kloster m. d. 20. Dez. 1147¹ entlehnt, selbst das Verzeichnis der Güter deckt sich mit dem in der Bulle enthaltenen der Reihenfolge nach, in der die Besitzungen aufgezählt sind, und der Zahl nach ist es bloss um die Kapelle Künheim (im Elsass) vermehrt. Einen für unsere Betrachtung nicht unwichtigen Zusatz hat sich der Fälscher hinter 'molendina in ripa Birse' einzufügen erlaubt. Die Bestimmung 'mit dem für alle diese Mühlen hinreichendem Wasser' steht vollkommen isoliert in diesem Privileg und kehrt in keiner der anderen Besitzbestätigungen für St. Alban weder früheren noch späteren Datums wieder. Sie wird nun dadurch in ein eigenthümliches Licht gerückt, dass in einem Breve Alexander III.², durch welches der Bischof von Basel ermächtigt wird, den Bann gegen eine grosse Anzahl von Widersachern des Klosters St. Alban zu schleudern, die sich vielfältige Eingriffe in Klostergut erlaubt hatten, auch folgender Satz zu finden ist: '*comes Here de Froburg aquam vid. Birsam . . a molendinis sancti Albani, quod praedecessores sui non fecerunt, iniuste conatur auferre*'. Dieses Breve ist nun zwar in der uns vorliegenden Form entschieden unecht — allein dies beweist natürlich nichts gegen die historische Wahrheit der in ihr angeführten Thatsachen. Vielmehr liegt gerade in dem Umstande, dass das Kloster zum Schutze seines Gutes angeblich den Papst intervenieren lässt, eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit dessen, was hier erzählt wird.

Wir dürfen daher wohl annehmen, dass es auch mit den Versuchen des Grafen Hermann von Frohburg, das Kloster dadurch finanziell zu schädigen, dass er seine Mühlen zum Stillstand brachte, seine Richtigkeit haben wird. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn wir sehen, dass dieselbe Angelegenheit dem Kloster zu einer zweiten Fälschung Anlass gegeben hat. Eine angeblich von Bischof Heinrich von Basel im Jahre 1221 ausgestellte Urkunde sollte einen von ihm im Verein mit einigen andern geistlichen Herren gethanen Schiedsspruch verbrieften, demzufolge dem Grafen Hermann von Frohburg an dem Wasser der Birs von einem gewissen Punkte an bis zum Einlauf in den Rhein durchaus keine Rechte zustehen, sondern dieses Gebiet dem Kloster gehört³. Mag nun auch dieses Stück in viel späterer Zeit entstanden sein und soll es vielleicht überhaupt nur die Anrechte des Klosters auf jenen Wasserlauf und das

1) Jaffé 9168 (6372). 2) Trouillat, Monum. de Bâle I, S. 346, nr. 227. Das Original (mit Bleibulle) im Staatsarchiv zu Basel. Hidber 2220. 3) Boos, Urkdb. v. Baselland I, 17 nr. 36. Dieser Hermann ist jedenfalls mit dem in dem Breve genannten nicht zu identificieren.